

Ordnung

für das Rudolf-Virchow-Zentrum – *Center for Integrative and Translational Bioimaging*

der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 08. Mai 2020

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2020-47>)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit der Leitung des Rudolf-Virchow-Zentrums folgende Ordnung:

Präambel

Im Jahr 1855 entwickelte der Pathologe Rudolf Virchow das Konzept der Zellulärpathologie. Dieses sah in der Zelle die kleinste funktionelle Einheit des Lebens, aber auch den Ursprung von Erkrankungen. Virchows revolutionäre Einsicht wurde ermöglicht durch rasante Entwicklungen auf dem Gebiet der Mikroskopie, die es erstmalig erlaubten, Zellen in den Fokus der Forschung zu rücken. Schon Virchow ahnte, dass jeglicher Fortschritt in der Zellulärpathologie abhängig davon sein würde, wie weit es gelänge, die Auflösung und Detailschärfe in der Visualisierung von Zellen und zellulärer Prozesse zu steigern. Unser heutiges Verständnis der Vorgänge im gesunden wie im erkrankten Organismus ist in hohem Maße bestimmt von Forschungsergebnissen, die mit Hilfe moderner bildgebender und strukturbioologischer Methoden zur Visualisierung von Vorgängen auf atomarer, molekularer, zellulärer und histologischer Ebene gewonnen werden.

Das Rudolf-Virchow-Zentrum - Center for Integrative and Translational Bioimaging der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zielt in seiner Forschung in der Tradition Virchows auf ein Verständnis der strukturellen Organisation von Zellen, ihrer Wechselwirkungen sowie der Funktionen der beteiligten Biomoleküle und der von ihnen gebildeten molekularen Maschinen. Hierzu nutzt das Zentrum modernste bildgebende Verfahren zur Darstellung von Molekülen, Zellen und Geweben und entwickelt diese für biomedizinische Anwendungen weiter. Ein langfristiges Ziel der Forschung am Zentrum ist es, krankheitsrelevante molekulare Mechanismen auf zellulärer Ebene zu entschlüsseln. Gemeinsam mit Kooperationspartnern, sowohl am Standort Würzburg als auch extern, sollen die gewonnenen Forschungsergebnisse translational ausgebaut und langfristig zur Verbesserung von Therapien genutzt werden.

§ 1 Zentrale Einrichtung

Das Rudolf-Virchow-Zentrum - Center for Integrative and Translational Bioimaging ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt den Kurznamen "Rudolf-Virchow-Zentrum (RVZ)". Im RVZ wird modernste biomedizinische Forschung unter Anwendung bildgebender und strukturebiologischer Methoden verknüpft mit praxisnaher Ausbildung junger Wissenschaftler*innen; es unterstützt und beteiligt sich an interdisziplinären Netzwerken innerhalb und außerhalb der Universität mit seinen Forschungsschwerpunkten und seiner Forschungsinfrastruktur.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Schwerpunktmäßig verfolgt das RVZ das Ziel, innerhalb der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) die Anwendung und Weiterentwicklung bildgebender und strukturebiologischer Verfahren in der Biomedizin interdisziplinär und fakultätsübergreifend zu bündeln und die Ergebnisse der Forschung gemeinsam mit Kooperationspartnern in translationaler Richtung weiterzuentwickeln. Mit seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und den am Zentrum verfolgten Visualisierungstechnologien stellt das RVZ einen zentralen Baustein des biomedizinischen Forschungscampus der JMU dar. Hieraus erwächst dem RVZ eine besondere strategische Bedeutung für die Organisation laufender und die Initiierung neuer Forschungsverbünde, die biomedizinische Fragestellungen unter Nutzung und Weiterentwicklung bildgebender und strukturebiologischer Verfahren am Standort Würzburg bearbeiten.
- (2) Es ist weiterhin das Ziel des RVZ, die JMU für vielversprechende junge Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf dem Gebiet der Biomedizin aus dem In- und Ausland zu einem zentralen Anziehungspunkt zu machen. Daher betreibt das RVZ ein Nachwuchsgruppenleitungsprogramm, das den Nachwuchsgruppenleitern und Nachwuchsgruppenleiterinnen für einen befristeten Zeitraum ein Höchstmaß an Autonomie zur Etablierung ihrer eigenen Forschungsgebiete gibt.
- (3) Das RVZ sieht sich der Öffentlichkeitsarbeit auf seinem Arbeitsgebiet sowie der Beteiligung an der forschungsorientierten Lehre sowie der Ausbildung von Promovierenden im Sinne der Nachwuchsförderung verpflichtet.

§ 3 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird am RVZ unterschieden zwischen den:
 - durch Entscheidung der Universitätsleitung dem RVZ zugehörigen Rudolf-Virchow-Professuren (RV-Professuren),
 - Forschungsprofessuren,
 - Nachwuchsgruppen und
 - assoziierten Professuren.
- (2) Das RVZ kann weitere organisatorische Einheiten, z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieser Ordnung einrichten.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Rudolf-Virchow-Zentrums sind:

- die Inhaber und Inhaberinnen der RV-Professuren,
- die Inhaber und Inhaberinnen der Forschungsprofessuren des RVZ,
- die Leiter und Leiterinnen der Nachwuchsgruppen des RVZ und
- die Inhaber und Inhaberinnen der dem RVZ zugeordneten assoziierten Professuren.

(2) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am RVZ,
- durch schriftliche Austrittserklärung im Falle der dem RVZ zugeordneten assoziierten Lehrstühle und Professuren auf eigenen Wunsch,
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit vom erweiterten Vorstand beschlossen werden muss,
- durch Ausscheiden als Mitglied aus der Universität Würzburg.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des RVZ und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.

(5) Allen Mitgliedern des RVZ steht grundsätzlich die Möglichkeit der Mitnutzung der im RVZ verfügbaren Technologien, im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern*innen der entsprechenden Einheiten, offen. Näheres hierzu, insbesondere zur Regelung und Priorisierung des Zugangs und zur Beteiligung der Nutzer an den Kosten, regeln separate Nutzerordnungen.

§ 5 Organe

Organe des RVZ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Erweiterte Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der externe wissenschaftliche Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Sprecher oder der Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann; übertragene Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ordentliche Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt, um einen Entwurf auf Änderung Satzung zu beschließen und eine Mitgliedschaft abzuerkennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
 - wählt die weiteren zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands für die Dauer von zwei Jahren und kann diese mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen,
 - berät und unterstützt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des RVZ,
 - nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands zur Tätigkeit des RVZ entgegen,
 - berät über die weitere Entwicklung des RVZ,
 - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3, 3. Spiegelstrich), und
 - beschließt auf Vorlage des geschäftsführenden Vorstands Vorschläge zur Änderung der Ordnung des Rudolf-Virchow-Zentrums, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums erlässt.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sprecher oder der Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands des RVZ und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zuzusenden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind:
 - die Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1,
 - bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählende weitere Vertreter*innen aus dem Kreis der Inhaber und Inhaberinnen der Forschungsprofessuren und Nachwuchsgruppenleitungen sowie der assoziierten Professuren,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das von ihr bestimmt wird und nicht eine Nachwuchsgruppenleitung wahrnimmt,
 - die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten für Biologie und Medizin (beratend); dem erweiterten Vorstand können auf seinen Beschluss hin weitere Dekane und Dekaninnen als beratende Mitglieder angehören.

- (2) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung durch den Sprecher oder die Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann.
- (3) Der erweiterte Vorstand:
- ist für die Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des RVZ im Einvernehmen mit dem Präsidium zuständig; dies schließt die strategische Weiterentwicklung der am Zentrum verfügbaren Technologien mit ein,
 - beschließt die Aufnahme von dem RVZ zugeordneten assoziierten Professuren,
 - nominiert Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats,
 - unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei Lehrstuhlinhabern oder Lehrstuhlinhaberinnen aus dem Kreis der RV-Professuren zusammen. Dabei ist sicher zu stellen, dass damit die am RVZ bestehenden Forschungsschwerpunkte und Methoden in ihrer Gesamtheit stets vertreten werden¹. Unter Wahrung dieses Grundsatzes soll die Zusammensetzung unter den Inhabern und Inhaberinnen der Lehrstühle der RV-Professuren wechseln und jeweils den Gegebenheiten des RVZ angepasst werden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 BayHSchG von der Universitätsleitung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- beschließt über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln des RVZ sowie ggf. deren Zuweisung in dem durch Begutachtungen und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats gesetzten Rahmen und unter Beachtung der Rahmenvorgaben des Präsidiums,
 - trifft Entscheidungen zu Investitionen aus dem allgemeinen Anteil der RVZ-Sachmittel nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technologischen Schwerpunktsetzung des Zentrums unter Beachtung der Vergaberichtlinien der JMU,
 - entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats über die Besetzung der Forschungsprofessuren und der Stellen der Nachwuchsgruppenleitungen und deren Ausstattung,
 - ist verantwortlich für den wissenschaftlichen Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den externen wissenschaftlichen Beirat sowie für universitäre Berichte,
 - setzt die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands um.

¹ Derzeit bestimmen sich die Bereiche durch die Forschungsschwerpunkte Modellstudien in vitro und in vivo, Mikroskopie und Strukturbiologie.

- (4) Zusagen des geschäftsführenden Vorstands, die über eine Grundausstattung hinausgehen, sind stets zu befristen; sie dürfen für längstens 6 Jahre gewährt werden. Für Nachwuchsgruppen setzt dies eine positive Zwischenevaluation nach 3 Jahren voraus. Berufungszusagen bleiben davon unberührt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem Sprecher oder der Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per Email getroffen werden, wenn kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. An den Sitzungen nehmen der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie ein von den Nachwuchsgruppen gewählter Vertreter oder Vertreterin mit beratender Stimme teil.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts Anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen von dem Sprecher oder der Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 9 Sprecher / Sprecherin

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecher oder Sprecherinnen für die Dauer von jeweils 2 Jahren; eine unmittelbare Wiederbestellung an eine Amtszeit als Sprecher oder Sprecherin kann nur im Umfang einer Amtsdauer erfolgen.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt das RVZ. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Der Sprecher oder die Sprecherin trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des RVZ sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand kann den Sprecher oder die Sprecherin mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin ist der/die Vorsitzende des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Mitgliederversammlung des RVZ; er/sie beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Dem Sprecher oder der Sprecherin untersteht die Verwaltung des Rudolf-Virchow-Zentrums; sie/er ist Vorgesetzte/r der dem Rudolf-Virchow-Zentrum zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands stellt der Sprecher oder die Sprecherin sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

- (5) Zentrale Funktionseinheiten des RVZ, die keiner Arbeitsgruppe zugeordnet sind, unterstehen dem Sprecher oder der Sprecherin unmittelbar.
- (6) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Sprecher oder die Sprecherin einzelne Mitglieder des RVZ mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

§ 10 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der JMU bestellt auf der Grundlage von Vorschlägen des erweiterten Vorstands des RVZ einen externen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Arbeitsgebiet des RVZ international Anerkennung genießen. Der externe wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am RVZ durchgeführten Arbeiten widerspiegeln. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der JMU im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand für vier Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, wird sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin aufgrund eines Vorschlags des erweiterten Vorstands für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (2) Der externe wissenschaftliche Beirat:
 - berät das RVZ in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
 - gibt Empfehlungen zur Besetzung der Stellen der Forschungsprofessuren und der Nachwuchsgruppenleitungen,
 - veranlasst und organisiert in mindestens 5-jährigem Abstand Begutachtungen des RVZ durch unabhängige Gruppen von Experten und Expertinnen. Die Ergebnisse dieser Begutachtungen ebenso wie die Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats werden vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand im Einvernehmen mit der Universitätsleitung bei der weiteren Entwicklung des RVZ berücksichtigt.
- (3) Der externe wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin des geschäftsführenden Vorstands beruft den externen wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit seiner/seinem Vorsitzenden regelmäßig einmal im Zeitraum von 24 Monaten ein. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der JMU ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

§ 11 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im erweiterten Vorstand, im geschäftsführenden Vorstand und im externen wissenschaftlichen Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für das Rudolf-Virchow-Zentrum für Experimentelle Biomedizin/DFG-Forschungszentrum vom 07. März 2002 wie auch Mitgliedschaften und Bestellungen der Organe dieses Zentrums außer Kraft.